



## TARIFINFORMATION

**2025 -2026**

### für Auftraggeber der Gebäudereinigungsunternehmen

Mit der am 15. November 2024 abgeschlossenen Tarifeinigung haben die Tarifpartner im Gebäudereiniger-Handwerk ebenfalls zum 1. Januar 2025 einen neuen, ablösenden Lohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung abgeschlossen.

Dieser Lohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung beinhaltet eine Tarifierhöhung der Lohngruppen in zwei Stufen ab dem **1. Januar 2025 mit einer Laufzeit von 24 Monaten bis 31. Dezember 2026.**

Für die Lohngruppen 1 bis 9 wird nachfolgende Lohnerhöhung beginnend mit dem 1. Januar 2025 vereinbart:

	LG 1	LG 2	LG 3	LG 4	LG 6	LG 7	LG 8	LG 9
bisher	13,50 €	13,96 €	14,45 €	15,16 €	16,70 €	17,69 €	18,92 €	20,14 €
01.01.2025	14,25 €	14,71 €	15,20 €	15,91 €	17,65 €	18,64 €	19,67 €	20,89 €
%	+5,56	+5,37	+5,19	+4,95	+5,69	+5,37	+3,96	+3,72
01.01.2026	15,00 €	15,46 €	15,95 €	16,66 €	18,40 €	19,39 €	20,42 €	21,64 €
%	+5,26	+5,10	+4,93	+4,71	+4,25	+4,02	+3,81	+3,59

Das Tätigkeitsprofil der einzelnen Lohngruppen wird in § 8 des allgemeinverbindlichen Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung vom 31. Oktober 2019 (gültig ab 1. November 2019) definiert (die Lohngruppe 5 ist aktuell nicht besetzt).

Die Allgemeinverbindlichkeit des neuen Mindestlohnvertrages durch Rechtsverordnung gemäß § 7 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (LG 1 und 6) wird umgehend beantragt. Jedes Unternehmen, das gewerblich Reinigungsdienstleistungen anbietet, wird durch die Allgemeinverbindlichkeit verpflichtet, unabhängig von einer Mitgliedschaft im Tarifträgerverband und unabhängig von seinem Sitz im In- oder Ausland, die allgemeinverbindlichen Mindestlöhne zu zahlen.

Zusätzliche Lohnkosten entstehen den Betrieben durch die gesetzlichen Erhöhungen der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen im Bereich der Kranken- und der Pflegeversicherung. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt für das Jahr 2025 auf 2,5 Prozent (bisher 1,7 Prozent). Die Beiträge zur Pflegeversicherung sollen mit der Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 zum 01.01.2025 in den einzelnen Stufen um jeweils 0,20 Prozent steigen (Beispiel: Eltern mit einem Kind von bisher 3,4 Prozent auf 3,6 Prozent).

November 2024

**Landesinnungsverband  
des  
Gebäudereiniger-  
Handwerks für  
das Land Nordrhein-  
Westfalen**  
Frankenwerft 35  
50667 Köln

Tel.: 0221 251064  
Fax: 0221 2582114

[info@die-gebaeuedienstleister.nrw](mailto:info@die-gebaeuedienstleister.nrw)

[www.die-gebaeuedienstleister.nrw](http://www.die-gebaeuedienstleister.nrw)